



Wassergenossenschaft Ibach, Salachstrasse 4, 6438 Ibach

Statuten der Wassergenossenschaft Ibach

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Wassergenossenschaft Ibach (WGI) besteht mit Sitz in Ibach, Gemeinde Schwyz, eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Wassergenossenschaft Ibach bezweckt, die Genossenschafter und Abonnenten jederzeit mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser gemäss Lebensmittelverordnung und den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) und mit Wasser für andere Bedürfnisse zu beliefern.

Die Basis für die Tätigkeit der Wassergenossenschaft Ibach ist durch den Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Schwyz, 6430 Schwyz, vom 26. Juni 2015 (betreffend Ibach) und vom 08. Juni 2018 mit der Erweiterung (betreffend Oberschönenbuch) gegeben.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die im Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Ibach Eigentümer einer Liegenschaft ist. Das Versorgungsgebiet ergibt sich aus dem integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildenden Situationsplan (Situationsplan des Konzessionsvertrags, vgl. Art. 2 Abs. 2 Statuten).

Die Anzahl der Genossenschaftsmitglieder ist unbeschränkt.

Pro Liegenschaft kann nur ein Genossenschaftsanteil erworben werden.

Art. 4 Beitritt

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, welche an die Verwaltung zu richten ist. Die Generalversammlung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Jeder neu eintretende Genossenschafter hat einen Genossenschaftsanteil von CHF 1'000.00 zu erwerben und zusätzlich eine Kommissions- und Bearbeitungsgebühr von CHF 300.00 zu begleichen. Der Gesamtbetrag von CHF 1'300.00 ist binnen 30 Tagen nach Aufnahme des Genossenschafters zu bezahlen.

Art. 5 Übernahme einer Liegenschaft

Wer von einem Genossenschafter eine Liegenschaft im Versorgungsgebiet der Wassergenossenschaft Ibach übernimmt, wird automatisch Mitglied der Genossenschaft. Der bisherige Eigentümer und Genossenschafter scheidet aus der Wassergenossenschaft Ibach aus.

Stirbt ein Genossenschafter, so werden die Mitglieder der Erbengemeinschaft bzw. derjenige Erbe, der die mit der Mitgliedschaft verbundene Liegenschaft erwirbt, Genossenschafter. Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben einen Vertreter zu bestimmen.

III. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft erlischt

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder Vereinigung von Liegenschaften;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Liquidation oder Vereinigung von Liegenschaften.

Ausscheidende Genossenschafter oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen; sie haben auch keinen Anspruch auf die Rückzahlung des Genossenschaftsanteilscheins.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer einjährigen Kündigungsfrist zulässig.

Art. 8 Ausschluss

Ein Ausschluss eines Genossenschafters kann bei Zuwiderhandlung gegen diese Statuten oder Reglemente der Genossenschaft, insbesondere gegen das Reglement über die Wasserabgabe (z.B. Zahlungsverzug oder betrügerischer Wasserbezug), erfolgen.

Über den Ausschluss eines Genossenschafters entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen (Art. 846 Abs. 3 OR).

Art. 9 Vereinigung von Liegenschaften

Werden mehrere Liegenschaften miteinander vereinigt, erlischt die Mitgliedschaft desjenigen Genossenschafters, dessen Liegenschaft vom Grundbuchamt gelöscht wurde.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 10 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile haben einen Nominalwert von Fr. 1'000.00 und werden nicht verzinst.

Pro Liegenschaft kann nur ein Genossenschaftsanteil erworben werden. Es werden keine Genossenschaftsanteilscheine ausgegeben.

Art. 11 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe der Wassergenossenschaft Ibach sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle.

Art. 13 GENERALVERSAMMLUNG

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl und Abberufung der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle.
3. Beschlussfassung über die Besoldung der Verwaltung.
4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz.

5. Entlastung der Verwaltung.
6. Die Genehmigung des Budgets und der Investitionen.
7. Erteilung allfälliger Prozessvollmachten.
8. Genehmigung allfälliger Reglemente und Tarife.
9. Beschlussfassung über diejenigen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres (vgl. Art. 25 Statuten) statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter, sofern die Genossenschaft aus 30 Mitgliedern oder mehr besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Genossenschaftern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung unter Angabe der Traktanden und der gestellten Anträge und zwar mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungstermin. Über Anträge der Genossenschafter kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 15 Auflage Betriebsrechnung und Bilanz sowie Einsicht in Geschäftsbücher

Spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung sind die Betriebsrechnung und die Bilanz mit dem Revisorenbericht zur Einsicht der Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Die Betriebsrechnung und die Bilanz können auch der Einladung zur Generalversammlung beigelegt werden.

Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet.

Art. 16 Stimmrecht

An der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mittels Vollmacht vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung durch den Ehegatten oder einen Nachkommen mittels Vollmacht ist gestattet.

Mit- und Stockwerkeigentümergeinschaften haben nur eine Stimme. Diese können durch ein Mitglied oder den Verwalter vertreten werden. Ein Verwalter kann nur eine Stockwerkeigentümergeinschaft vertreten.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte.

Überdies ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind, widerspruchlos über Geschäfte beraten und Beschlüsse fassen (= Universalversammlung gemäss Ar. 884 OR).

Beschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der Verwaltung.

Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft oder Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Genossenschafter die geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung die geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 19 VERWALTUNG

Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaftern bestehen. Jeder Genossenschafter kann zur Annahme eines Mandates in der Verwaltung für eine Amtsdauer verpflichtet werden.

Die Verwaltung konstituiert sich vorbehaltlich Art. 13 Abs. 2 Ziffer 2 Statuten selber.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Verwaltungsbeschlüsse, sofern sie von sämtlichen Verwaltungsmitgliedern unterzeichnet sind.

Art. 21 Befugnisse

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern (vgl. Art. 902 ff. OR).

Dies sind insbesondere:

1. Vorbereiten der Geschäfte der Generalversammlung.
2. Erstellen der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltungsratsbeschlüsse.
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Die Geschäftsführung nach Statuten und Reglementen und deren Überwachung.
5. Entwurf und Vorberatung der Statuten und der Reglemente.
6. Die Führung des Genossenschaftsverzeichnisses.
7. Die Präsentation der Jahresrechnung, des Budgets und der Investitionen an der Generalversammlung.
8. Die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens und Führung der Rechnung.
9. Der Abschluss von Anschlussverträgen mit Abonnenten.
10. Der Abschluss von Verträgen für Durchleitungsrechte, Nutzungsrechte, Entschädigungen etc.
11. Die Entscheidung bei allfälligen Differenzen in der Auslegung der Reglemente über die Wasserabgabe. In letzter Instanz entscheidet die Generalversammlung.
12. Die Budgetkompetenz von maximal Fr. 20'000.00 pro Geschäftsjahr. Höhere Ausgaben sind nur zulässig für Aufwendungen, welche die Sicherheit, den Betrieb und die Qualität der Einrichtungen und Anlagen betreffen – verbunden mit der Verpflichtung, an der folgenden Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 22 REVISIONSSTELLE

Die Generalversammlung wählt zwei oder mehrere natürliche Personen oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 906 OR. Die Revisionsstelle wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.

Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, die mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

VI. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art.23 Unterschriftsberechtigung

Die Verwaltung bezeichnet die Personen, welche kollektivzeichnungsberechtigt je zu zweien sind. Es können dies Mitglieder der Verwaltung oder Beauftragte / Mitarbeiter der Genossenschaft sein.

Art. 24 Geschäftsführung

Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung.

Die Verwaltung ist gestützt auf Art. 898 Abs. 1 OR berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Bereiche derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, zu übertragen.

Art.25 Geschäftsbücher

Die Geschäftsbücher werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

VII. Schlussbestimmungen

Art.26 Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft beschliessen. Die Auflösung erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Liquidation erfolgt durch die Verwaltung, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen von Art. 911 ff OR.

Art. 27 Bekanntmachungen

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief.

Art.28 Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Genossenschaft gemäss Art. 828 bis 919 OR.

Art. 29 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. März 2017 genehmigt. Am 08.06.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwyz das Beleihungsgebiet der Wassergenossenschaft Ibach um das Baugebiet Oberschönenbuch erweitert. Die neuen Statuten treten ab dem 08.06.2018 in Kraft.

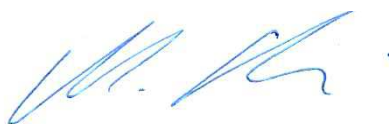
Die bisherigen Statuten werden durch die neuen Statuten ersetzt.

Ibach, 08. Juni 2018

Für die Wassergenossenschaft Ibach:



Beat Müller, Präsident



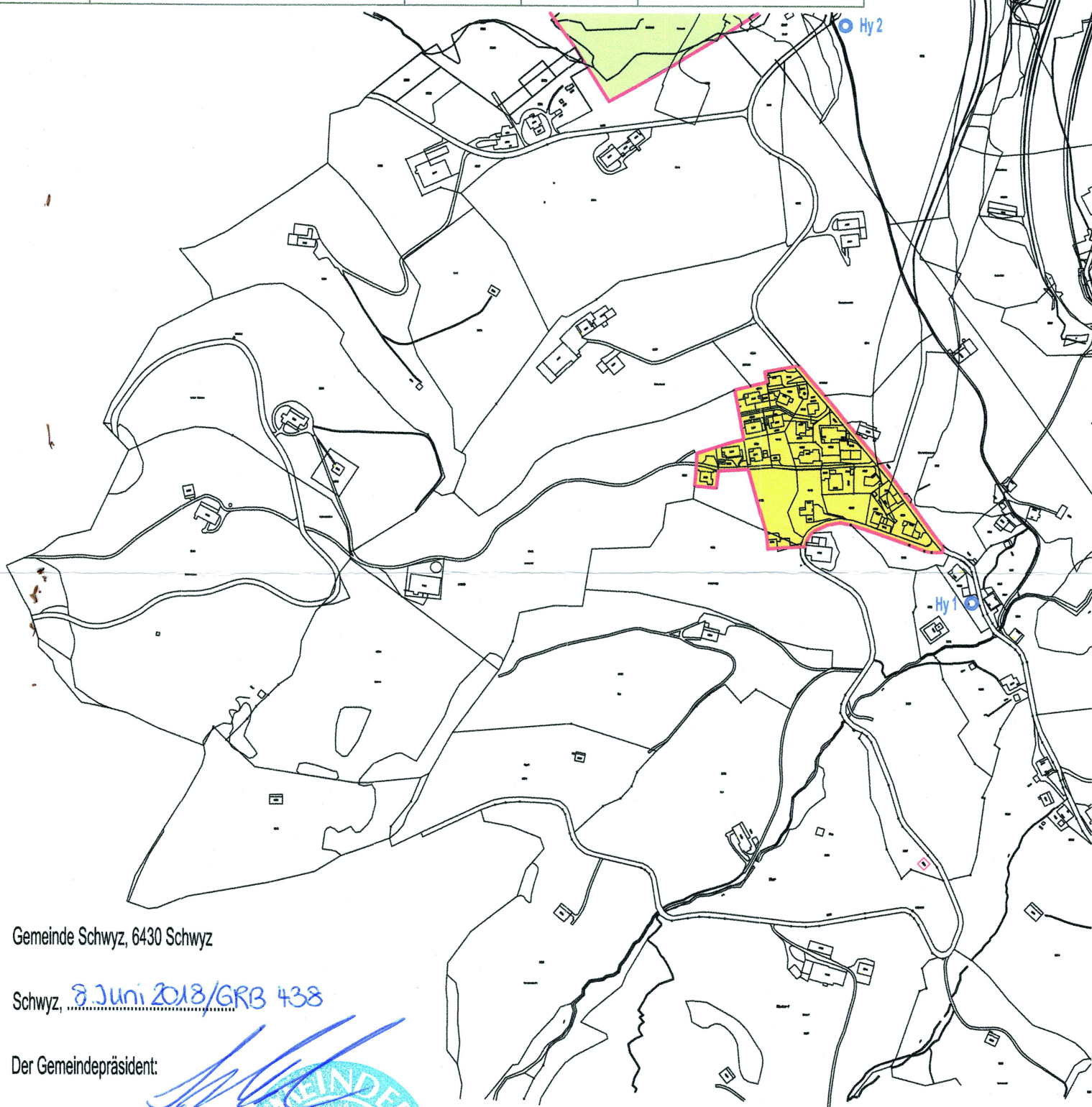
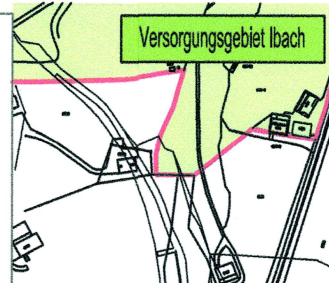
Marc Reichlin, Vizepräsident

Anhang 1: Plan Nr. 2905- 9 Perimeter Versorgungsgebiet Ibach

Anhang 2: Plan Nr.2905- 9a Perimeter Versorgungsgebiet Oberschönenbuch

Hy 2 neuer Standort Hy 1 (Schönenbuch)

	Wassergenossenschaft Ibach, Salachstrasse 4, 6438 Ibach www.trinkwasseribach.ch info@trinkwasseribach.ch 041 810 26 90	Gemeinde Schwyz 6438 Ibach Situation 1: 4'000	Legende: Perimetergrenze ——— Hydranten:  Hydrant mit Nr. Erweiterung Konzessionsgebiet WGI mit Oberschönenbuch
	Perimeter Versorgungsgebiet Oberschönenbuch Ergänztender Plan zu Konzessionsvertrag der WGI	Plan Nr. 2905 - 9a Ibach, 30. April 2018	
	Grösse A4 Gezeichnet tb		

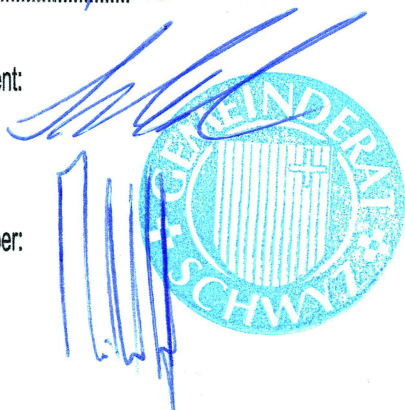


Gemeinde Schwyz, 6430 Schwyz

Schwyz, 8. Juni 2018/GRB 438

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:



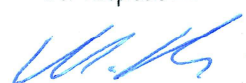
Wassergenossenschaft Ibach, 6438 Ibach

Ibach, 9. 5. 2018

Der Präsident:



Der Vizepräsident:



Der Geschäftsführer:

